

**Anregung nach § 24 GO NW - Erhöhung der Wertgrenze auf 25.000 € für freihändige Vergaben nach VOL und auf 50.000 € für freihändige Vergaben nach VOB**

1. Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist die Erhöhung der Wertgrenzen nicht problematisch, denn auch bei freihändigen Vergaben sind die wesentlichen Vergabegrundsätze natürlich zu beachten, die mit den folgenden Punkten zusammengefasst werden können:

- Transparenzgebot
- Gleichbehandlungsgebot
- Berücksichtigung mittelständischer Interessen (durch Aufteilung in Lose)
- Eignung der Bieter muss gegeben sein (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit)
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Verbot unlauterer und wettbewerbswidriger Verhaltensweisen

Nicht zuletzt bedeutet das unter Anderem, dass bei freihändigen Vergaben

- ein Anforderungskatalog bzw. ein Leistungsverzeichnis zu erstellen ist, anhand dessen (ab einer Vergabesumme von 2.500 €) schriftliche Angebote einzuholen sind,
- die gemäß der Hildener Vergabedienststanweisung gebotene Anzahl von Angeboten einzuholen ist (laut Auskunft der Verwaltung bleiben die Stufenbeträge für die Festlegung der Anzahl der erforderlichen Angebote unverändert),
- vergaberechtsfremde Erwägungen (wie etwa der Ort des Geschäftssitzes ohne weiteren, vergabesachlichen Zusammenhang) bei der Vergabeentscheidung keine Rolle spielen dürfen,
- der Vergabevergänger und insbesondere die Vergabeentscheidung und die Gründe schriftlich in einem Vergabevermerk zu dokumentieren sind,
- die Vergabe im Vergabeinformationssystem der Stadt Hilden zu erfassen ist.

2. Auf Bitten des Rechnungsprüfungsamtes hat der Bürgermeister Anfang diesen Jahres wie üblich verfügt, welche Vorgänge grundsätzlich und dauernd der Vorprüfung und der Visakontrolle unterliegen. Dies sind im Bereich der Vergaben

**I. Alle Vergaben mit Auftragssummen ab 12.500,-- €**

wobei die Vergabeunterlagen gemäß § 9 VOL/A<sup>1</sup> bzw. § 10 VOB/A<sup>2</sup> sowie die in den §§ 8, 9 und 18 VOF genannten Unterlagen<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> Unterlagen nach VOL/A: das Anschreiben, die Leistungsbeschreibung, die Vertragsbedingungen, der Vergabevermerk und gegebenenfalls die Bewerbungsbedingungen sowie der Text der Bekanntmachung, wenn eine solche erfolgen soll

<sup>2</sup> Unterlagen nach VOB/A: das Anschreiben, die Leistungsbeschreibung, die Vertragsbedingungen, der Vergabevermerk und gegebenenfalls die Bewerbungsbedingungen sowie der Text der Bekanntmachung, wenn eine solche erfolgen soll

<sup>3</sup> Unterlagen nach VOF: die Aufgabenbeschreibung, die Bekanntmachung und der Vergabevermerk

- a) bei **öffentlichen Ausschreibungen** nach Bearbeitung durch die Zentrale Vergabestelle mindestens 4 volle Arbeitstage vor der geplanten Bekanntmachung vorzulegen sind,
  - b) bei **beschränkten Ausschreibungen** nach Bearbeitung durch die Zentrale Vergabestelle mindestens 4 volle Arbeitstage vor der geplanten Aufforderung zur Abgabe der Angebote vorzulegen sind,
  - c) bei **freihändigen Vergaben** mindestens 4 volle Arbeitstage vor der geplanten Aufforderung zur Abgabe der Angebote vorzulegen sind,
  - d) bei **allen drei Vergabearten noch einmal** mindestens 4 volle Arbeitstage unmittelbar vor der geplanten Auftragsvergabe inklusive der Unterlagen der Vergabestelle, soweit diese einzuschalten war, vorzulegen sind.
- II.
- a) Nachtragsaufträge ab 2.500,- € Auftragssumme inklusive aller zu der Gesamtmaßnahme gehörenden Angebote und begründenden Unterlagen oder
  - b) Nachtragsaufträge, die dazu führen, dass die gesamte Abrechnungssumme über 12.500,- € steigt, ebenfalls inklusive aller zu der Gesamtmaßnahme gehörenden Angebote und begründenden Unterlagen.

Sofern ein Nachtragsauftrag vor der Prüfung durch das RPA erteilt werden musste, sind die Unterlagen umgehend nach Auftragserteilung mit einer Begründung für die vorgezogene Auftragserteilung vorzulegen.

- III. Buchungsanordnungen<sup>4</sup> in Erledigung der unter Ziffer 1 bis 2 genannten Vergaben, und zwar unabhängig von ihrer Höhe - **allerdings keine Abschlagszahlungen** -.
- IV. Alle Buchungsanordnungen zu Vergaben, deren **Abrechnungssumme** oberhalb von **12.500,- €** liegt (z.B. aufgrund von Massenmehrungen), inklusive aller zu der Gesamtmaßnahme gehörenden Angebote und begründenden Unterlagen, **auch wenn die ursprünglichen Vergaben einschließlich evtl. Nachtragsaufträge diesen Betrag nicht überschritten haben**.
- V. Alle Buchungsanordnungen, die nachträglich bereits getroffene Anordnungen der Ziffern 3 und 4 verändern.
3. Nach Auskunft der Verwaltung soll die Wertgrenze, ab welcher Vergaben bei der zentralen Vergabestelle vorzulegen sind, von 12.500 € auf 25.000 € angehoben werden. Entsprechend der Anordnung des Bürgermeisters zur Vorprüfung (Ziffer 2) bleibt es dennoch so, dass Vergaben ab einer Vergabesumme von 12.500 € dem RPA vorzulegen sind. Um die Einhaltung der Vergaberegeln und -grundsätze sicherzustellen, wird das RPA Wert darauf legen, insbesondere die freihändigen Vergaben (u. U. auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses) zu prüfen.

gez: Michael Witek  
Rechnungsprüfungsamtsleiter

---

<sup>4</sup> Buchungsanordnungen sind alle Arten von Anordnungen an die Buchungsstelle